

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

Punkt 4 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz
die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b) wie folgt
zu fassen:

"b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

' 3. Reststoffe vermieden werden oder, soweit
die Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar
ist, ordnungsgemäß und schadlos verwertet
oder, wenn auch dies technisch nicht möglich
ist, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des
Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden,
und ' "

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Gesetz-
entwurf zum Ausdruck gebracht, daß
die Vermeidung von Reststoffen
gegenüber ihrer Verwertung vorrangig
ist (vgl. Art. 1 Nr. 1 BR-Dr. S.81/84 -
Beschluß); an diesem Grundsatz sollte
festgehalten werden.